

Betreten des Waldes- rechtliche Grundlagen bei Veranstaltungen im Wald

Waldpädagogikforum 05.11.2024



Inhalt

- | Erholung im Wald- besondere Beziehung und gesetzliche Grundlagen
- | Organisierte Veranstaltungen
- | Was muss ich bei der Planung meiner Veranstaltung beachten?



*Der Wald
gehört zu den besten Tankstellen,
wo man seine Batterien wieder
aufladen kann.*

Ernst Forstl

Der Mensch und der Wald- eine besondere Beziehung

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN

- | Wald ist Ort für die Regeneration der Menschen (nachgewiesene positive Effekte auf menschlichen Körper und Seele)
- | 87,7 % des Gesamtwaldes im Freistaat Sachsen wurden in der Waldfunktionenkartierung mit einer besonderen Erholungsfunktion kartiert



Der Mensch und der Wald- eine besondere Beziehung

- | Im Wald findet man:



- | Ort des Lehrens und Lernens

Freies Betretensrecht des Waldes

- | Gemäß § 11 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz darf der Wald von jedermann zum Zwecke der individuellen Erholung betreten werden

§ 11
Betreten des Waldes

(1) 1 Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten.

- | Waldsperrungen ohne ersichtlichen Grund über längeren Zeitraum nicht erlaubt.
- | Gemäß § 11 Abs. 4 Sächsisches Waldgesetz bedürfen organisierte Veranstaltungen der gesonderten Erlaubnis durch den Waldeigentümer

(4) 1 Andere Benutzungsarten wie das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen im Wald sind nicht Teil des Betretensrechtes; sie bedürfen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers. 2 Sie dürfen die Funktionen des Waldes (§ 1 Nr. 1) nicht beeinträchtigen. 3 Das gilt auch für organisierte Veranstaltungen, insbesondere Querfeldeinläufe, Volkswanderungen und Wintersportveranstaltungen.

Organisierte Veranstaltungen

→ Organisierte Veranstaltungen gehen über das freie Betretensrecht hinaus – sie bedürfen der Erlaubnis des Waldbesitzers (SächsWaldG)

I Was sind organisierte Veranstaltungen?

- ✓ Einnahme von Start- und Teilnahmegeldern; Zuschauerentgelten
- ✓ Aufforderung der Allgemeinheit (eines unbestimmten Personenkreises) durch öffentliche Einladungen, Plakate etc.
- ✓ kommerzieller und gewerblicher Charakter
- ✓ Sponsor- oder Fördergelder für die Durchführung
- ✓ Art/Umfang der Veranstaltung führen möglicherweise zu Konflikten mit anderen Erholungssuchenden oder mit Waldfunktionen (forstbetriebl. Arbeiten, Schutzfunktion) – Abstimmung mit Waldbewirtschafter ist offensichtlich notwendig
- ✓ auch Vorbereitungshandlungen (z.B. temp. Markierungen) und Hilfstätigkeiten (z.B. Befahren mit Kfz)

I Was zählt nicht zu organisierten Veranstaltungen?

Keine organisierte Veranstaltungen



- | Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen (z.B. **Vereinswanderung**), sofern Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen/eine Organisation gemäß vorgenannter Merkmale nicht vorliegt
- | Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass Organisation in obigem Sinne vorliegt (z. B. sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; private Lauftreffs/ Waldläufe, Fuß-/Radwanderungen)
- | unorganisiertes Geocaching (Caches werden über das Internet abgefragt und dort wird auch das Auffinden gemeldet; im Übrigen obliegt die Durchführung des Cachens jedem Einzelnen selbst. Legen des Caches bedarf der Erlaubnis des Waldbesitzers)

Organisierte Veranstaltung? - Fallbeispiele



- | Für den 10. Geburtstag seines Sohnes veranstaltet ein Vater eine Schnitzeljagd durch den Wald, dafür geht es Querfeldein über Stock und Stein immer in die mit Sägespänen markierte Richtung. An verschiedenen Stationen sind Aufgaben zu lösen (Materialen tasten, Zapfenzielwurf, Nachahmen von Tierstimmen, Bauen einer Laube aus Ästen etc.).
 - Familiärer Ausflug → Keine organisierte Veranstaltung
- | Ein Wanderverein organisiert am Samstag eine kostenlose Winterwanderung für Familien, wofür in der lokalen Zeitung annonciert wird und am schwarzen Brett der Gemeinde ein Aushang zu finden ist.
 - Aufforderung der Allgemeinheit durch öffentliche Einladung → organisierte Veranstaltung



Organisierte Veranstaltung? - Fallbeispiele



- | Eine Gruppe aus dem Seniorenheim „Waldglück“ macht eine naturkundliche Wanderung mit einem Naturführer.
 - kommerzieller und gewerblicher Charakter
→ organisierte Veranstaltung

- | Eine Gruppe junger Leute plant für das Wochenende, mehrere Geocaches zu suchen und selbst zwei neue Caches zu legen.
 - Vom gemeinen Betretensrecht abgedeckt, ohne spezielle Aufforderung – von anderen unabhängig
→ keine organisierte Veranstaltung

Was muss ich bei der Planung meiner Veranstaltung beachten?

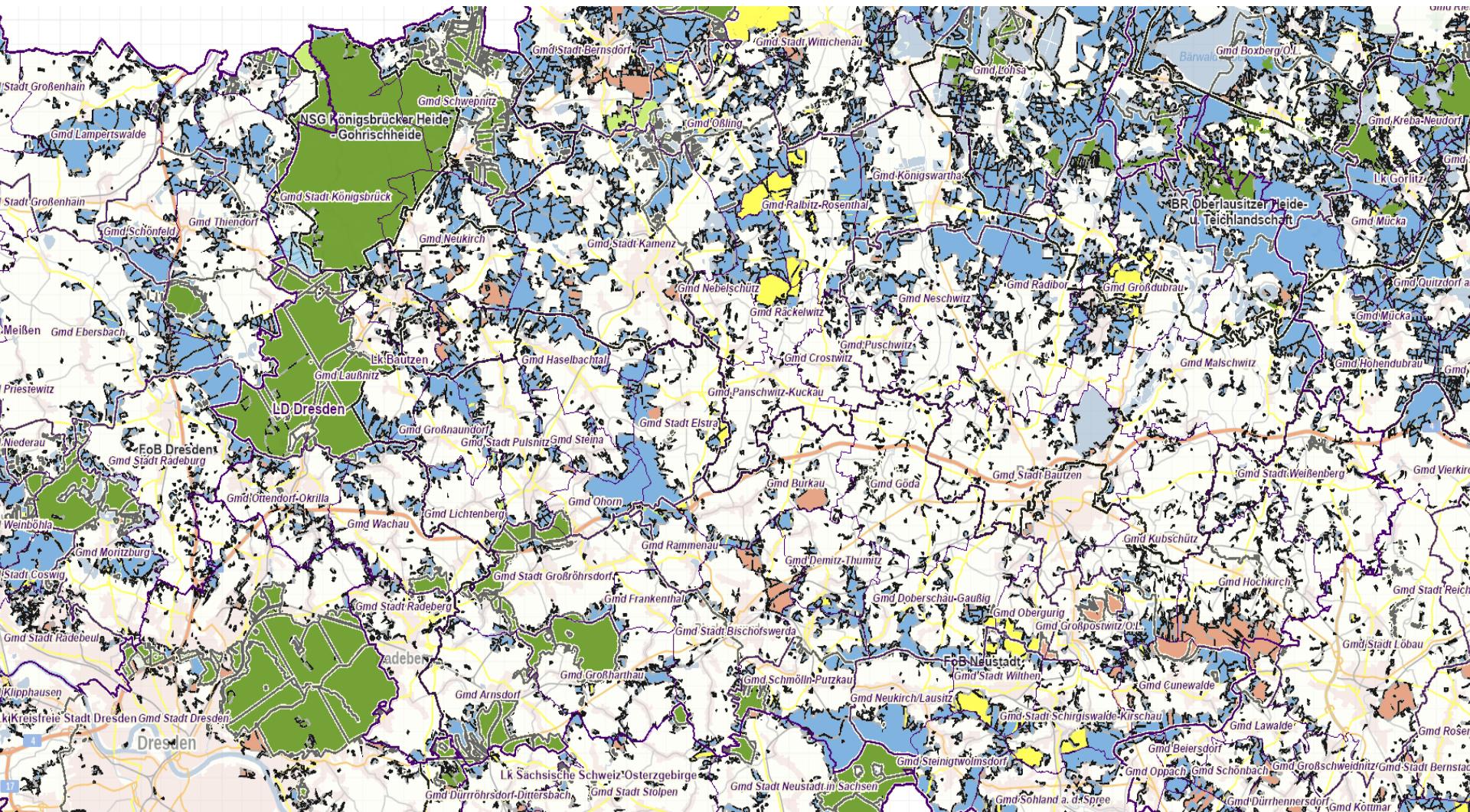
- | Erlaubnispflicht? (siehe organisierte Veranstaltungen)
- | Abklären von äußereren Gegebenheiten
 - | Eigentumsverhältnisse (Staatswald, Privatwald, Körperschaftswald, Kirchenwald)
 - | landschaftliche Besonderheiten/ Waldbauliche Gegebenheiten/ Verkehrssicherungspflichten
 - | Schutzgebietskulisse und Ihre Besonderheiten beachten

Wem gehört der Wald?

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN



Hilfsmittel zur Beantragung einer Veranstaltung im Staatswald

| Hinweise direkt im Intranet bei Fachthemen – Landeswald - Erholung

oder unter

| www.sbs.sachsen.de/organisierte-veranstaltungen-im-landeswald-8251.html



Hinweise und Rahmenbedingungen

Was genau ist eine organisierte Veranstaltung? Wann benötigen Sie eine Erlaubnis und wann nicht? Infos finden Sie im Faltblatt

» [Veranstaltungen im Wald](#)
[Download, *.pdf, 0,26 MB]



Antragsformular

Laden Sie sich bitte das Antragsformular herunter, wenn Sie eine organisierte Veranstaltung im Landeswald planen. Wir unterstützen Sie gern!

» [Formular als Word- Datei](#)
[Download, *.doc, 0,27 MB]



Übersichtskarten der Waldbesitzarten

Welchen Waldbesitzer in die Planung der Veranstaltung einbeziehen? Wer erteilt die Erlaubnis?

» [Werfen Sie einen Blick auf die Karte!](#)

Ablauf der Beantragung

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5

- | Vorstellung und Vorberatung über eine neue Veranstaltung bei den zuständigen Mitarbeitern von SACHSENFORST (Forstbezirk/SGV oder Geschäftsleitung)
- | Nutzung des Antragsformulars (www.sachsenforst.de oder direkt bei SACHSENFORST)
- | Bearbeitung und Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars beim zuständigen Forstbezirk bzw. der Schutzgebietsverwaltung
- | Prüfung des Vorhabens durch SACHSENFORST plus ggf. Streckenabstimmungen
- | Vertragsschluss zwischen Veranstalter und SACHSENFORST (Forstbezirk/SGV oder Geschäftsleitung, sofern mehrere Forstbezirke betroffen sind)

Organisierte Veranstaltungen bei privaten Waldbesitzern

I ***Wer ist Ansprechpartner?***

- I Ausfindig machen des zuständigen Revierleiters über die Förstersuche unter:
 - I <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html>
- I Kontaktherstellung zum Waldbesitzer über zuständigen Revierleiter (fragt beim Waldbesitzer an ob er Kontaktdata rausgeben darf)

oder
- I Anfrage übers Grundbuchamt (schwierig und langwierig)

oder
- I Umhören bei Ortskundigen Personen

Organisierte Veranstaltungen bei privaten Waldbesitzern

I *Anfrage zur Genehmigung*

- I Waldbesitzer entscheidet frei über Art und Umfang der Gestattung/ Genehmigung der Veranstaltung
- I Vertragsgestaltung in Anlehnung an Sachsenforstverträge möglich

Verkehrssicherungspflicht im Wald bei Veranstaltungen

I Waldtypische Gefahren

- I Waldbesitzer haftet grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren, diese sind durch die Besucher des Waldes hinzunehmen.

Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (BGH, Urt. v. 02.10.2012, Az. VI ZR 31/11)
- I Zu den waldtypischen Gefahren gehören solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, insbesondere herabhängende Äste oder mangelnde Stand- und Bruchfestigkeit von Bäumen sowie Unebenheiten im Gelände.
- I Waldwege gelten als Wald. Hierunter fallen alle nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher auch auf stark frequentierten Waldwegen rechnen.

I Atypische Gefahren

- I alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Hierzu können (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, nicht gesicherte Holzstapel oder Abgrabungen gehören.

Absicherung des Veranstalters

- | Abschluss Berufshaftpflichtversicherung
- | vor jeder Waldführungen Hinweis auf waldtypische Gefahren und erhöhte Aufmerksamkeit
- | Schwierigkeitsgrad der Waldführung am jeweiligen Teilnehmerkreis ausrichten
- | Kenntnisverschaffung von Waldsperrungen infolge Extremwetterereignissen wie orkanartiger Sturm, Nassschnee mit Bruchfolgen, Eisregen oder Holzeinschlag/-aufbereitung
- | ggf. vorherige Kontrollbegehung der vorgesehenen Route
- | waldgesetzliche Betretungsverbote für forstbetriebliche Einrichtungen (Holzpolter) und jagdbetriebliche Einrichtungen (Hochsitze) sowie für die Dauer von Holzerntemaßnahmen unbedingt beachten und Teilnehmer hierüber belehren

Vielen Dank!

